

03-02-7a	08.12.04	02 - 1
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr

vom 29. September 2003

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. September 2003 die nachstehende Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2003 erteilt.

§ 1 Inhalt des Medizinstudiums im 3., 4. und 5. Studienjahr

- (1) Nach § 27 der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) umfasst das Medizinstudium nach bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 12 Querschnittbereiche und 5 Blockpraktika.
- (2) Das Leistungsspektrum wird in Heidelberg nach den Grundsätzen der neuen ÄAppO fächerverbindend in Form eines modularen themenzentrierten Kursrotationsprogramms „heicumед“ angeboten. Der Studienaufbau ist in Anlage 1 zu dieser Studienordnung enthalten. Jedes Kursmodul umfasst theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren, gegenstandsbezogenen Studiengruppen sowie praktische Unterweisungen in Form von Laborpraktika, Übungen, Tutorien, Unterricht am Krankenbett, welche in den jeweiligen Modulstundenplänen als Bestandteilen des Studienplans dargestellt sind. Alle in den Modulstundenplänen enthaltenen Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in der Regel anwesenheitspflichtig. Veranstaltungen, deren Besuch freiwillig ist, müssen in den Stundenplänen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Nach § 27 Abs.3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. Heicumед sieht die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vor:
 - a) Innere Medizin, Allgemeinmedizin sowie Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
 - b) Chirurgie, Anästhesiologie, Orthopädie sowie Urologie
 - c) Neurologie, Psychiatrie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Zuordnung der Fächer und fächerübergreifenden Leistungsnachweise zu den Themenblöcken von Heicumед ist der Anlage 1 zu entnehmen.

03-02-7a	08.12.04	02 - 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Modulen oder schwerpunktmäßig in Themenblöcken von heicumед integriert und fächerübergreifend vermittelt. Die Zuordnung der Querschnittsbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin wird jedes Semester angeboten und ist soweit möglich wahlweise während der Blöcke III/IV zu belegen. Zur Erlangung des Leistungsnachweises ist der Besuch einer 24stündigen Vorlesung oder eines 24stündigen Seminars mit benoteter Prüfung erforderlich.

- (5) Das Wahlfach ist in der Regel innerhalb des für die wissenschaftliche Arbeit ausgewiesenen kursfreien Zeitraums in Heicumед zu belegen. Im Wahlfach soll sich der oder die Studierende zusätzlich zum Pflichtunterricht mit einem medizinischen Bereich vertieft befassen. In Anlage 3 ÄAppO ist ein Spektrum möglicher Bereiche angegeben. Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach ist die Teilnahme an einer 24stündigen Veranstaltung mit forschungsbezogener Ausrichtung oder einer Veranstaltung der klinikinternen Weiterbildung (z.B. Doktorandenseminar, Journal Club, wissenschaftliche Konferenz) mit benoteter Prüfung erforderlich.

- (6) Die 5 Blockpraktika in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin werden je einwöchig angeboten. Die Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie sind im Propädeutischen Block als Modul verankert, die der Kinderheilkunde und Frauenheilkunde sind in die jeweiligen Kursmodule integriert. Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen nach Absprache mit den Praxisinhabern oder Praxisinhaberinnen in den kursfreien Zeiten absolviert.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungsnachweise

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der jeweils verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch eines Fachs, Querschnittsbereichs oder Blockpraktikums ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Der erfolgreiche Besuch der Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die

Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art und Dauer sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang im Dekanat und Ankündigung im Intranet bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

§ 3 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten.
- (2) Für die Bewertung sind nach § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Schriftliche Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

Sehr gut,	wenn er mindestens 75 Prozent
Gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
Befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
Ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden i.d.R. von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Beim OSCE (Objective Structured Clinical Examination), der aus mehreren Prüfungsstationen besteht, sind die Stationen i.d.R. mit nur einem Prüfer oder einer Prüferin zu besetzen.
- (5) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht be-

03-02-7a	08.12.04	02 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

standene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

- (6) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.
- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Modulleiter oder bei der Modulleiterin oder beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 4 Wiederholbarkeit

Blöcke oder Module können höchstens einmal wiederholt werden. Prüfungen oder Prüfungsteile können höchstens dreimal innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der zuständige Modulleiter oder die zuständige Modulleiterin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Verlängerung der 18-Monatsfrist.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursmodulen und Themenblöcken

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Propädeutischen Block ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung..
- (2) Die Zulassung zu den Blöcken I und/oder II ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 5 des Propädeutischen Blocks gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.
- (3) Die Zulassung zu den Kursmodulen der Blöcke III und/oder IV ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Blöcke I und II gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 6 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

Das Kursrotationsprogramm kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel zu folgenden Zeitpunkten unterbrochen werden:

nach Abschluss des Propädeutischen Blocks

nach Abschluss der Blöcke I und II
nach Abschluss der Blöcke III und IV.

Eine Unterbrechung innerhalb eines Themenblocks oder zwischen den Blöcken I und II bzw. III und IV ist in der Regel aus Kapazitätsgründen nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium der Medizin zu diesem Zeitpunkt oder später an der Universität Heidelberg beginnen oder fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 217) außer Kraft.
- (2) Die bisherige Studienordnung vom 28. März 2001 gilt übergangsweise für diejenigen Studierenden weiter, die ihr Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), durchführen.

Anlage 1:

Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den Blöcken und Modulen des Kursrotationsprogramms heicumed

Propädeutischer Block

Durchführungsdauer: 20 Wochen

Durchführungszeitraum: einmal jährlich von Oktober bis März

Teilnehmerzahl: 1 Jahreskohorte

Aufbau des Blocks in 5 Modulen mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen je 20 % der Jahreskohorte

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Pathologie

Modul 2 Pharmakologie, Toxikologie

Modul 3 Mikrobiologie, Virologie, propädeutische Immunologie

Modul 4.1 Hygiene/Parasitologie

Modul 4.2 Prävention, Gesundheitsförderung

sowie Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege

Modul 5.1 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
 Modul 5.2 Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie (je 1wöchig)

Leistungsnachweise

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Modulen 1-5 werden die Leistungsnachweise für die Fächer

Pathologie
 Pharmakologie, Toxikologie
 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

für die Querschnittsbereiche

Prävention, Gesundheitsförderung
 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheits-
 pflege
 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

für die Blockpraktika

Innere Medizin
 Chirurgie

vergeben

Block I

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Durchführungszeitraum: zweimal jährlich von April bis Juli und von Oktober bis Januar (jeweils im Wechsel mit Block II)

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks in 6 Modulen mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Einführungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 0 eine Halbjahreskohorte, 1-5 10 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 0 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (nicht in der Rotation)

Modul 1 Endokrinologie

Modul 2 Gastroenterologie

Modul 3 Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie

Modul 4 Kardiologie, Angiologie, Pulmologie

Modul 5 Nephrologie, Allgemeine Innere Medizin

Seminar der Allgemeinmedizin durchlaufend

Integriert in die Module 0-5 werden vermittelt:

Medizin des Alterns und des alten Menschen

Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Naturheilverfahren aus dem Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Ein einwöchiges Blockpraktikum der Allgemeinmedizin ist während der unterrichtsfreien Zeit in einer zertifizierten allgemeinmedizinischen Praxis abzuleisten.

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block I werden die Leistungsnachweise

fächerübergreifend für

Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik

für die Querschnittsbereiche

Medizin des Alterns und des alten Menschen

Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie

sowie der Teilschein Naturheilverfahren aus dem Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren vergeben. Der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich wird nach erfolgreichem Abschluss der beiden Teilscheine vergeben.

Block II

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Durchführungszeitraum: zweimal jährlich von April bis Juli und von Oktober bis Januar (jeweils im Wechsel mit Block I)

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks in 6 Modulen mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Einführungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 1-5 10 % einer Jahreskohorte, 6 eine Halbjahreskohorte. Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Anaesthesiologie, Notfallmedizin

Modul 2 Gefäßchirurgie, Urologie

Modul 3 Herz-/Thoraxchirurgie, plastische Chirurgie

Modul 4 Orthopädie/Unfallchirurgie

Modul 5 Visceralchirurgie

Modul 6 Rehabilitation, Physikalische Medizin (nicht in Rotation, für alle Blockteilnehmer)

Klinisch-pathologische Konferenz durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block II werden die Leistungsnachweise

fächerübergreifend für

Chirurgie, Anästhesiologie, Orthopädie, Urologie

für die Querschnittsbereiche

Notfallmedizin

Klinisch-pathologische Konferenz

sowie der Teilschein Rehabilitation, Physikalische Medizin aus dem Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin und Naturheilverfahren vergeben. Der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich wird nach erfolgreichem Abschluss der beiden Teilscheine vergeben.

Block III

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Durchführungszeitraum: zweimal jährlich von Februar bis Juli und von September bis Dezember (jeweils im Wechsel mit Block IV)

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks in 4 Modulen mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Neurologie einschließlich neurologischer Rehabilitation und physikalischer Therapie, Neurochirurgie, Neuroradiologie
Modul 2	Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Modul 3	Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Modul 4	Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Infektiologie
	Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin während der Blöcke III/IV durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block III werden die Leistungsnachweise

fächerübergreifend für

sowie
für die Fächer

Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Augenheilkunde

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Dermatologie/Venerologie

für die Querschnittsbereiche

Infektiologie, Immunologie

Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (auch bei Modul IV)

vergeben.

Block IV

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Durchführungszeitraum: zweimal jährlich von Februar bis Ende Juni und von Anfang Juli bis Ende November (jeweils im Wechsel mit Block III)

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks in 4 Modulen mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modul-woche entsprechend Modulplan

Modul 1	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Modul 2	Kinderheilkunde, Kinderchirurgie
Modul 3	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Humangenetik
Modul 4	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin Klinische Umweltmedizin Rechtsmedizin
	Humangenetik durchlaufend
	Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin während der Blöcke III/IV durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block IV werden die Leistungsnachweise für

die Fächer Frauenheilkunde, Geburtshilfe
Kinderheilkunde
Humangenetik
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
Rechtsmedizin

den Querschnittsbereich

Klinische Umweltmedizin
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (auch bei Modul III)

die Blockpraktika

Kinderheilkunde
Frauenheilkunde

vergeben.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 603, geändert am 8. Dezember 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2004, S. 903).